



Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,
Ihr Kind besucht eine Förderschule des Kreis Euskirchen.

Wegen seines Alters, seiner Behinderung und der oft großen Entfernung zur Schule, kann Ihr Kind den täglichen Schulweg in der Regel nicht selbstständig bewältigen. Es ist auf den Schulbus angewiesen. Was für Sie und Ihr Kind dabei wissenswert und zu beachten ist, soll Ihnen dieses Merkblatt anhand typischer Elternfragen und wiederkehrender Probleme nahebringen. Ihre Fragen können so hoffentlich beantwortet und Missverständnisse und falsche Erwartungen vermieden werden.

- **Wie kommt mein Kind zur Schule?**
- **Wer holt es ab?**
- **Wann und wie erfahre ich davon?**
- **Wann muss mein Kind morgens abholbereit sein?**

Der **Kreis Euskirchen** hat als Schulträger einen Schülerspezialverkehr eingerichtet, durch den die schultägliche Beförderung der Schüler/innen zu seinen Förderschulen sichergestellt ist und trägt die damit verbundenen Kosten. Diese Leistung ist ein freiwilliges Angebot.

Die Beförderungspflicht obliegt nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO NRW) aber weiterhin den Eltern/Erziehungsberechtigten.

Bei der Organisation müssen die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt werden. Die Organisation der Schülerbeförderung übernimmt das Beförderungsunternehmen für folgende

Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung

- Matthias-Hagen-Schule
- Stephanusschule

Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und geistige Entwicklung

- Hans-Verbeek-Schule
- Sankt-Nikolaus-Schule

In den Sommerferien werden die Linien des Schülerspezialverkehrs für das neue Schuljahr geplant. In dieser Zeit legen Beförderer fest, welche Schüler/innen im neuen Schuljahr zusammen in einer Schulbuslinie fahren. Unter „**Schulbus**“ sind dabei **Taxen, Kleinbusse** (6 – 14 Plätze), **Rollstuhlspezialfahrzeuge** und - in Einzelfällen - auch **Großbusse** (mit bis zu 50 Plätzen) zu verstehen.

Die Beförderungsunternehmen sind vertraglich verpflichtet, die sichere und ordnungsgemäße Beförderung Ihres Kindes zu gewährleisten.

In der letzten Ferienwoche soll sich das beauftragte Beförderungsunternehmen bei Ihnen melden und Ihnen die morgendliche Abholzeit, den Zeitpunkt der Rückkehr am Mittag oder Nachmittag und evtl. eine festgelegte Haltestelle nennen.

Die Haltestelle kann je nach Alter und Behinderung in angemessener Entfernung zu ihrer Wohnung liegen. Durch kurzfristige Neuanmeldungen an den Schulen oder Umzüge der Schüler/innen kann sich die morgendliche Abholzeit in der Folge ändern.

Sie müssen dafür sorgen, dass Ihr Kind morgens zu der vorgegebenen Zeit **abholbereit vor Ihrem Haus oder an der vereinbarten Haltestelle** steht. Das Fahrpersonal oder die Begleitpersonen haben nicht die Aufgabe, Ihr Kind in der Wohnung abzuholen. Bitte versuchen Sie Verzögerungen zu vermeiden. Denn auch die nachfolgenden Schüler/innen wollen pünktlich abgeholt werden. Sie sollten 5 Minuten vor dem abgesprochenen Abholtermin an der vereinbarten Haltestelle stehen. Das Fahrpersonal soll **längstens 3 Minuten** auf ein Kind warten. Natürlich kann es zu **Verspätungen kommen**. Soweit diese verkehrsbedingt oder besonders im Winter witterungsbedingt sind, kann niemand etwas daran ändern.

Sollte Ihr Kind „seinen Bus“ verpassen, müssen Sie selbst dafür sorgen, dass es in die Schule kommt. Ein zusätzliches Fahrzeug wird nicht eingesetzt.

- **Was macht eigentlich die Begleitperson?**
- **Warum fährt bei meinem Kind keine Begleitperson mit?**

Begleitpersonen sind für Schüler/innen einer **Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung** vorgesehen. Sie sollen Geschick im Umgang mit Schüler/innen und Verständnis für die besondere Situation Ihres Kindes mitbringen.

Ihre Aufgabe ist es:

- die Schüler/innen morgens **am Fahrzeug** in Empfang zu nehmen,
- ihnen beim Ein- und Aussteigen und beim An-
gurten behilflich zu sein,
- sie während der Fahrten zu beaufsichtigen und zu betreuen,
- Besonderheiten oder Auffälligkeiten während der Fahrten der Schule oder den Erziehungsberichteten mitzuteilen.

Es ist **nicht** die Aufgabe der Begleitperson, Ihr Kind in der Wohnung oder an der Haustür abzuholen.

Die Begleitpersonen **sind kein medizinisch geschultes Personal**. Sie verabreichen keine Medikamente. In Notfallsituationen wird medizinisches Fachpersonal über den Notruf hinzugezogen.

- **Mein Kind kann/soll nicht am Schülerspezialverkehr teilnehmen!**

Wenn es zu **einzelnen** Ausfällen der gesamten Fahrt kommt (z.B. witterungsbedingt) und Sie Ihrer Beförderungspflicht dann durch eine Beförderung mit dem Privatfahrzeug nachkommen, kann Ihnen hierfür **Keine** Wegstreckenschädigung gewährt werden.

Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihrem Kind die Beförderung im Schülerspezialverkehr nicht zuzumuten ist, dann setzen Sie sich bitte mit dem Kreis Euskirchen in Verbindung. Wenn dann durch ärztliches oder/und amtsärztliches Gutachten die Unzumutbarkeit bestätigt wird, kann eine andere Form der Beförderung oder evtl. eine Erstattung der Wegstreckenschädigung gewährt werden.

- **Ständig wechselndes Fahrpersonal, neue Unternehmen?**

Die beauftragten Unternehmen sollen nach Möglichkeit für ihre Schulbuslinien **immer das-selbe Personal** einsetzen, damit Sie wissen, wem Sie Ihr Kind anvertrauen und die Schüler/innen mit einer Autismus Spektrum Störung geschont werden. Dies ist jedoch nicht immer möglich. Informieren Sie daher bitte das Unternehmen und das Fahrpersonal oder die Begleitperson über mögliche Besonderheiten, die zu berücksichtigen sind.

Besonders zu Beginn, aber auch im Laufe eines Schuljahres, kann es durch Umzüge, Neueinschulungen o. ä. dennoch zu Veränderungen bei den Schulbuslinien kommen. Bei den notwendigen Umstellungen kann auf entstandene Freundschaften der Kinder untereinander oder zum Fahrpersonal leider keine Rücksicht genommen werden.

In allen Fällen (neues Unternehmen, neues Fahrpersonal, neue Abholzeit) soll das Unternehmen Sie **so früh wie möglich über anstehende Veränderungen informieren**.

- **Das Fahrpersonal raucht! Das Fahrpersonal ist unfreundlich!**

Natürlich ist es verboten, während der Fahrt und bei der Einstieg- und Ausstiegsituation zu rauen. Das gilt **auch für die älteren Schüler/innen**, die im Schulbus mitfahren. Sollten Sie den Eindruck haben, dass dieses Rauchverbot nicht eingehalten wird, sprechen Sie das Fahrpersonal bzw. die Begleitperson darauf an. Sollte die gewünschte Reaktion ausbleiben oder sollten Sie

feststellen, dass sich das Fahrpersonal Ihnen oder den Schüler/innen gegenüber nicht korrekt verhält, wenden Sie sich bitte an das zuständige **Beförderungsunternehmen**.

- **Mein Kind sitzt im Rollstuhl. Wie kommt es zur Schule?**

Einige Schüler/innen sind behinderungsbedingt auf einen Rollstuhl angewiesen. In diesen Fällen gibt es zwei Möglichkeiten der Beförderung:

- Ihr Kind kann auf der Sitzbank eines PKW oder eines Kleinbusses Platz nehmen und mit einem Dreipunkt- oder Hosenträgergurt gesichert werden. Dies ist aus unserer Sicht die sicherste Beförderungsform. Beim Umsteigen aus dem Rollstuhl in das Fahrzeug müssen Sie Ihrem Kind evtl. behilflich sein. Die Begleitperson oder das Fahrpersonal soll Sie hierbei unterstützen.

- Ihr Kind kann nicht auf der Sitzbank befördert werden. Sobald dies der aufnehmenden Schule bekannt ist, wird von dem Beförderungsunternehmen oder direkt von der Schulverwaltung ein Rollstuhlspezialfahrzeug eingesetzt.

Bitte beachten Sie, dass der Rollstuhl Ihres Kindes beförderungstauglich ist.

Rollstühle, die vor September 2009 hergestellt wurden, können mit Kraftknoten, die der DIN 75078 Teil 2 entsprechen, ausgestattet und zur Beförderung in einem Kfz genutzt werden. Die Krankenkasse Ihres Kindes ist zur Übernahmen der dafür entstehenden Kosten verpflichtet.

Für Rollstühle, die nach September 2009 hergestellt wurden, wird die Beförderungstauglichkeit von den Herstellern geprüft und die Nutzung als Sitz als eine Form der bestimmungsgemäßen Verwendung deklariert.

Wer einen neuen Rollstuhl benötigt, sollte daher darauf achten, dass dieser für die Nutzung als Fahrgastsitz im Fahrzeug geeignet ist (Herstellerfreigabe nach DIN EN 12183 oder DIN EN12184) und zudem einen Kraftknoten erhält.

Entspricht der Rollstuhl Ihres Kindes nicht einer der o. g. Maßgaben, ist eine Beförderung **nicht** möglich, da der volle Versicherungsschutz nicht gewährleistet ist.

- **Die Kinder sind nicht angegurtet!**
- **Im Fahrzeug ist so viel Unruhe!**

Die Schüler/innen müssen **immer angegurtet** werden. Dafür haben das Fahrpersonal bzw. die Begleitpersonen zu sorgen. Können handelsübliche **Sitzerhöhungen** benutzt werden, so sind diese von den Bus- und Taxiunternehmen bereitzustellen und **müssen immer verwendet** werden. Sollte Ihr Kind einen speziellen Kindersitz oder eine andere Sitzhilfe benötigen, ist diese von Ihnen bereitzustellen. Sprechen Sie dies bitte mit Ihrem zuständigen Busunternehmen ab. Weisen Sie bei der Anmeldung in der Schule auf die besonderen Bedürfnisse hin. Wenn Sie beobachten, dass das Fahrpersonal sich nicht darum kümmert, fordern Sie es direkt auf und erinnern Sie an die **Anschnallpflicht**.

Bitte vermitteln Sie Ihrem Kind, dass die Fahrzeuge, insbesondere die Sitze und Gurte, sorgfältig zu behandeln sind. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

Ihre Aufgabe ist es auch dafür zu sorgen, dass Ihr Kind sich bereitwillig angeschnallt und z.B. nicht während der Fahrt seinen Gurt löst. **Ihr Kind muss sich angemessen verhalten und den Anweisungen des Fahrpersonals folgen.** Es könnte sich und die anderen Kinder gefährden, weil das Fahrpersonal immer wieder vom Verkehr abgelenkt wird.

Sollte sich Ihr Kind im Fahrzeug unangemessen verhalten, so kann es – schon im Interesse der Sicherheit der anderen Schüler/innen – vom Schülerspezialverkehr ausgeschlossen werden. Sie als Eltern/Erziehungsberechtigte müssten dann sicherstellen, dass Ihr Kind pünktlich zur Schule kommt und wieder abgeholt wird. Für Ihren Aufwand erhalten Sie dann **keine** weitere Kostenerstattung!

- **Das Kind wird nicht vereinbarungsgemäß abgeholt!**

Sorgen Sie bitte dafür, dass Ihr Kind nach der Schule **pünktlich in Empfang** genommen wird. Das gilt insbesondere für Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und geistige Entwicklung. Wenn Sie einmal nicht zu Hause sein können, benennen Sie bitte eine Ausweichadresse (Nachbarn, Freunde, Großeltern), die in **unmittelbarer Nähe Ihrer Wohnung/der Haltestelle** ist. Das Fahrpersonal soll sich natürlich vergewissern, dass Ihr Kind sicher an der Haltestelle oder zu Hause angekommen ist. Es ist aber nicht deren Aufgabe, es darüber hinaus zu betreuen.

Längere Wartezeiten an einzelnen Haltestellen dürfen sie schon deshalb nicht eintreten lassen, weil alle anderen Eltern ihre Kinder pünktlich zurückerwarten.

- **Mein Kind ist krank!**

Wenn Ihr Kind krank ist oder aus anderen Gründen nicht in die Schule gehen kann, **informieren Sie bitte umgehend das Beförderungsunternehmen oder direkt das Fahrpersonal**, damit diese nicht umsonst zu Ihnen kommen. Teilen Sie bitte auch rechtzeitig mit, ab wann Ihr Kind wieder mitgenommen werden kann.

- **Wir ziehen um und/oder unsere Telefonnummer ändert sich!**

Wenn Sie wissen, dass Sie umziehen und/oder sich Ihre Telefonnummer ändert, sagen Sie bitte **so früh wie möglich, spätestens jedoch 3 Wochen vor diesem Termin**, im Schulsekretariat Bescheid. Nur so kann die weitere Beförderung **ohne Unterbrechung** sichergestellt werden. Andernfalls müssen Sie Ihr Kind selbst befördern. Bitte beachten Sie, dass für den Schülertransport fest definierte Linien/Routen eingerichtet werden. Sollten Sie in einen Bereich umziehen, **der nicht von einer dieser Routen angefahren werden kann**, so müssen Sie bis zur Neuplanung der Routen (in der Regel zum Schuljahreswechsel) **Ihr Kind selbst zur Schule befördern**. Hierfür erhalten Sie dann auf Antrag Wegstreckenentschädigung. Anträge hierfür sind im Schulsekretariat erhältlich. Von dieser Regelung kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

- **Kann mein Kind öffentliche Verkehrsmittel benutzen?**

Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihr Kind statt dem Schulbus auch **mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule fahren** könnte, um selbstständiger zu werden, so ist das natürlich möglich und erwünscht. Wenn Sie sich für ein Schülerticket entscheiden, entfällt der Anspruch auf einen Platz im Schülerspezialverkehr. Informieren Sie bitte das **Schulsekretariat**.

- **Welchen Versicherungsschutz hat mein Kind auf dem Schulweg?**

Ihr Kind ist auf dem Schulweg – von der Haustür bis zum Erreichen der Schule und zurück – **gesetzlich unfallversichert**.

Das gilt für die Fahrt im **Schulbus oder Taxi**, bei der **Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel** aber auch, **wenn Sie es selbst zur Schule bringen**. Bei Beförderung in einem Rollstuhl ist der volle Versicherungsschutz nur gegeben, wenn der Rollstuhl über einen Kraftknotenpunkt verfügt.

Ihr Kind soll in der Schule die bestmögliche Förderung erhalten. Mit der Fahrt zur Schule beginnt bereits der Schulalltag. Damit er für Ihr Kind – und für Sie – so problemlos und angenehm wie möglich verläuft, ist ein offenes und vertrauensvolles Miteinander aller Beteiligten, insbesondere zwischen Ihnen und dem Fahrpersonal, wichtig. So lassen sich auch gelegentlich auftretende Probleme am schnellsten und am besten lösen.

Sofern Sie Fragen haben, welche das Beförderungsunternehmen nicht klären kann, wenden Sie sich an Ihr Schulsekretariat:

Hans-Verbeek-Schule Tel.: 02251 / 650800
Sankt-Nikolaus Schule Tel.: 02241 / 997820
Matthias-Hagen-Schule Tel.: 02251 / 9834030
Stephanusschule Bürvenich Tel.: 02425 / 901016
Stephanusschule Füssenich Tel.: 02252 / 8390865

oder direkt an

**Kreis Euskirchen
Abteilung 40 Schulen
Team 40.2 Frau Walendy**

**Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen
Telefon: 02251 / 15 -919**